

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

Departement Bau und Volkswirtschaft
Kasernenstrasse 17A
9102 Herisau

Arlette Schläpfer
a. Kantonsrätin
Rietli 1
9411 Schachen b. Reute
Tel. 071 891 57 62

arlette.schlaepfer@bluewin.ch

9411 Schachen bei Reute, 21. Januar 2020

Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zur Vernehmlassung Teilrevision Energiegesetz (MuKE 2014)

Geschätzter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. November 2019 laden Sie uns ein, zur Teilrevision Energiegesetz (MuKE 2014) Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken. Gerne äussern sich die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zu dieser Vernehmlassung wie folgt:

Grundsätzliches

Die PU AR erwarten, dass die Regierung die bescheidene energiepolitische Zielsetzung überdenkt und revidiert. Die Nutzung von regionalen erneuerbaren Energien darf nicht nur Privaten überlassen werden. Damit die Klimaziele des Bundes erreicht werden können, sind einerseits die Ablösung der mehrheitlich fossilen Wärmeerzeugungssysteme im Kanton zu forcieren, andererseits insbesondere die Windenergie einzubeziehen und eine Prüfung der Machbarkeit auf Grund der bereits erfolgten Abklärungen aktiv anzugehen. Die Auffassung des Baudirektors, dass Windkraft ökologisch nicht sinnvoll und Auslandstrom günstiger sei, ist aus unserer Sicht im Sinne einer zukunftsgerichteten Energiepolitik bedenklich und deshalb zu hinterfragen. Seine Aussagen basieren im Vertrauen darauf, dass konventionelle Kraftwerke wie Kohle oder Kernenergie in absehbarer Zeit nicht vom Netz genommen werden und somit „dreckiger“ Strom aus dem Ausland billiger sei. Ebenso glauben wir nicht, dass es bis 2035 kein Versorgungsproblem gebe, solange wir im europäischen Strommarkt integriert seien. Es wirkt auch eher unglaubwürdig, und ergibt ein regierungsrätliches Schlupfloch, wenn ausserhalb des Regierungsprogrammes plötzlich von neu Erneuerbaren gesprochen wird.

Erläuternder Bericht

Der Bericht ist ausführlich und gut strukturiert abgefasst. Die integrierten Tabellen tragen zur Übersicht und Verständlichkeit bei.

A. Ausgangslage

1. Energiestrategie 2050

Die PU AR begrüßen die Bekenntnis der Regierung zur vermehrten Nutzung regionaler erneuerbarer Energien und den dadurch zu vermindernden Mittelabfluss ins Ausland.

Wir geben aber zu bedenken, dass in unserem Kanton vermehrte Anstrengungen zu unternehmen sind, um die hochgesteckten Ziele des Bundes zu erreichen. Mit der hauptsächlich auf Sonnenenergie und Energievorschriften im Gebäudebereich fokussierten Sichtweise werden diese Ziele nicht zu erreichen sein. Die Regierung müsste eine positive Haltung gegenüber der Windenergie einnehmen und ihre Strategie auch auf Wärme fokussieren (siehe auch eingereichte Interpellation von KR Peter Gut vom 13. Januar 2020 „Kantonales Förderprogramm Energie“). Diese Bereiche kommen bis anhin zu kurz und gehören zu einer zukunftsgerichteten Energiestrategie dazu.

Wenn man bedenkt, dass 60% des Energieverbrauchs im Kanton für Wärme eingesetzt wird und ein Grossteil davon mit fossilen Brennstoffen betrieben wird, könnte man mit der verstärkten Förderung von erneuerbaren Heizsystemen eine massive Reduktion der CO₂-Emissionen bewirken. Hier ist der Kanton speziell in der Pflicht, da er gemäss Art. 89 BV in erster Linie für den Gebäudebereich zuständig ist. Insbesondere mit Heizöl betriebene Anlagen dürfen bei Sanierungen und Neubauten höchstens noch ausnahmsweise bewilligt werden.

B. Umsetzung der MuKE 2014

3. Zusatzmodule

Modul 4 Ferienhäuser und Ferienwohnungen

Die Anzahl Ferienhäuser und Zweitwohnungen in unserem Kanton ist nicht zu unterschätzen. Entgegen der Begründung auf Seite 5 des Erläuternden Berichts sind wir der Ansicht, dass mit der heute verfügbaren Technik und bei entsprechenden Vorschriften, vor allem im Winter mit geringem finanziellem und technischem Aufwand, massive Einsparungen erzielt werden können. Die PU AR beantragen, dieses Modul zu übernehmen.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Die Ausführungen zu den angepassten Artikeln sind ausführlich und klar verfasst und erleichtern die Arbeit. Die PU AR äussern sich gerne zu einzelnen Artikel in der Synopse wie folgt:

Energiegesetz (kEnG)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Grundsätze und Ziele

Die PU AR stehen grundsätzlich hinter Verbesserungen des Energiegesetzes und erwarten, dass den Grundsätzen und Zielen nachgelebt wird. Um Art. 2 gerecht zu werden, sind auch Windkraft und Wärme vermehrt einzubeziehen. Wie heute die Förderung für Sonnenenergie und Wärmedämmung, kann der Kanton auch Grundlagen für den regionalen Aufbau der Windenergie schaffen und Projektinitianten unterstützen. Speziell im Winterhalbjahr müsste Windkraft eingesetzt werden können, um die hohe Importabhängigkeit, der wir seit 2004 unterliegen, zu reduzieren (Quelle BFE, Stromversorgungssicherheit 2018, S.31). Die PU AR erwarten dazu eine Neubeurteilung und eine aktive Rolle der Regierung.

Art. 3 Energiepolitik

a) Kanton

Abs. 3 Das Energiekonzept enthält insbesondere Angaben über:

neu: lit. e) kantonsübergreifende Zusammenarbeit

Art. 3a b) Gemeinden

Abs. 1 Die Gemeinden können für ihr Gebiet *oder in regionaler Zusammenarbeit* ein Energiekonzept entwickeln (wie z.B. die Energiestadt-Region Appenzellerland über dem Bodensee (AüB) mit den Gemeinden Grub, Heiden, Rehetobel, Reute und Walzenhausen, oder der Energiepool Appenzellerland).

Abs. 3 Das Energiekonzept enthält insbesondere Angaben über:

neu: lit. e) *gemeindeübergreifende Zusammenarbeit*

Die PU AR beantragen, gemäss Art. 3, Abs. 4 Gegenrecht zu halten, mit

neu Abs. 3a^{bis} *Der Kanton und die in der Energieversorgung tätigen Unternehmen sind, sofern von den Gemeinden gewünscht, zur Mitwirkung verpflichtet.*

Art. 3b Auskunftspflicht

Die PU AR sind der Ansicht, dass die Energieversorgungsunternehmen der Auskunftspflicht unterstellt bleiben sollten und Art. 3b nicht aufzuheben sei. Alternativ ist bei der Neufassung von Art 19 EnG die Auskunftspflicht von Energieversorgungsunternehmungen explizit festzuhalten (siehe Kommentar zu Art. 19).

Art. 6 Übertragung und gemeinsame Erfüllung von Vollzugsaufgaben

Abs. 1 erteilt Dritten Leistungsaufträge und überprüft periodisch deren Tätigkeit.

Die PU AR beantragen, dass auch Erfolg und Wirkung kontrolliert werden.

II. Grundsatz

Art. 9

Abs. 1 Die PU AR sind der Meinung, dass die Minimalanforderungen nur bei Umbau, nicht aber bei reiner Umnutzung verlangt werden sollen; „*oder umgenutzt werden*“ sei zu streichen.

Ila. Bauten

Art. 10 Deckung des Energiebedarfs

Die Änderung des Titels von „*Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energien*“ auf Deckung des Energiebedarfs, wird als sinnvoll empfunden und begrüsst.

Art. 10a Eigenstromerzeugung

Abs. 2^{bis} **neu:** Die PU AR empfehlen hier auch eine Ersatzabgabe zuzulassen, wie im Basismodul E MuKEn 2014 gefordert, und diese Möglichkeit nicht auszuschliessen.

Art. 11 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Abs. 3 Die PU AR beantragen beim Wärmeverbrauch (Heizenergie und *evtl.* Warmwasser) „*evtl.*“ zu streichen, weil getrieben vom Nutzerverhalten und dem verhältnismässig geringen Raumwärmebedarf bei Neubauten, das Warmwasser einen wesentlichen Anteil am Wärmeverbrauch ausmacht.

Ilb. Anlagen

Art. 12c^{bis} Direkt-elektrische Wassererwärmer

Der Ausdruck „*direkt-elektrisch*“ ist nicht allgemeinverständlich, resp. irreführend. Wir bitten, den Ausdruck in Titel und Text (ebenso in Art. 12a) anzupassen resp. zu erläutern.

Ilc. Besondere Bestimmungen

Art. 14 Vorbild der öffentlichen Hand

Abs. 1^{bis} Die PU AR sehen in der Eliminierung fossiler Brennstoffe in der Wärmeversorgung bis 2050 keine Vorbildfunktion des Kantons und beantragen, den Zeitraum zur Ablösung fossiler Heizsysteme in

kantonalen Bauten bis 2035 festzulegen (auch MuKEn 2014 Teil M). Wir erwarten zudem, dass alle öffentlich rechtlichen Körperschaften (wie PK, Assekuranz, etc.) auch dazu verpflichtet werden.

IV. Förderung

Art. 18 Förderprogramme

Generell ist darauf zu achten, dass die Förderleistungen zielgerichtet eingesetzt werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19 Auskunft- und Informationspflicht

Die PU beantragen, die Energieversorger weiterhin der Auskunftspflicht zu unterstellen (Art. 3b), um Kanton und Gemeinden eine Erfolgskontrolle zu ermöglichen.

Art. 22a Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom ...

Abs. 2 Analog Art. 12c^{bis} ist „*direkt-elektrisch*“ anzupassen resp. zu präzisieren.

Schlussbemerkungen

Die Empfehlungen zur Umsetzung der MuKEn 2014 und die Anpassung des Energiegesetzes verdeutlichen, dass wir ohne schmerzhaftes Einschnitte keine griffige Energiepolitik betreiben können. Die Parteiunabhängigen AR ermutigen die Regierung, den Ersatz fossiler Brennstoffe vermehrt anzugehen und die noch weitgehend brachliegende Wind- Umwelt- und Abwärmenutzung zur Erreichung der Energieziele einzubeziehen und zu fördern.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

sig. Arlette Schläpfer, Verantwortliche Vernehmlassungen

Arbeitsgruppe der PU AR: a.KR Hanspeter Ramsauer, a.KR Arlette Schläpfer, KR Karin Steffen, KR Alfred Wirz; mit Unterstützung von Simon Schoch, Energiefachmann